

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 1=21 (1855)

Heft: 82

Artikel: Aus der schweizerischen Kriegsgeschichte

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-92126>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Befrafung. 3) Die Aufsichtsbehörde der Waffenübungen endlich kann über den Fehlbaren folgende Strafen verhängen: a. Ertheilung eines Verweises vor versammelter Aufsichtsbehörde; b. Ueberweisung an die betreffenden Aufsichtskommissionen des Gymnasiums oder der Industrieschule, womit immer der Antrag auf Relegation von der Kantonschule verbunden ist. (Schluß folgt.)

Aus der schweizerischen Kriegsgeschichte.

IX.

Um einen Plappart!

Im September 1458 gieng in Konstanz hoch her; die Stadt gab ein Gesellenschießen, zu dem sie ringsum ihre Nachbarn, die Städte, den Adel, namentlich aber auch die Eidgenossen geladen hatte. Als es zu Ende ging, und bereits die ersten Hauptpreise herausgeschossen waren, wollte ein Luzerner mit einem Konstanzer einen Gesellenschuß (eine Art Wette) um einige Berner Plappart*) thun; der letztere jedoch höhnte, er kenne das Geld nicht, der Bär sei eine Kuh, er schöße um keinen Kuhplappart; aber während ihm die schwäbischen Herren und Bürger Beifall zuriefen, loderte der Eidgenossen Zorn ob diesem Schimpf auf und bitter über verletzte Gastfreundschaft klagend, zogen sie in ihre Städte und Länder und mit ihnen ging die Kunde dieser Beleidigung.

Da brannte durch aller Herzen nur ein Gedanke, der Gedanke an Rache; durch alle Gauen tönte der

*) 24 Plappart gaben einen Gulden, 100 eine Mark.

Schrei nach Genugthuung und diesem stürmischen Gefühl verlieh Luzern zuerst den Ausdruck. Dieser Stand brach sofort mit seinem Banner auf, um die Beleidigung zu rächen und sandte an alle Städte und Länder die Mahnung ihm zuzuziehen. Schon des andern Tages folgten die Unterwaldner, bald standen auch die Banner von Uri, Schwyz, Glaris, Zug und Zürich im Felde, ebenso rüsteten sich die Berner, denen 300 Solothurner unter ihrem Schultheissen v. Wengi zuzogen. So stürmten 4000 Eidgenossen rachedurstig in das Thurgau, mit Verderben die Güter der Konstanzer bedrohend. Die Kunde von diesem drohenden Gewitter machte den Erzherzog Siegmund zittern; die Stadt war rettungslos verloren, gelang es nicht die erzürnten Gegner zu versöhnen. Schon hatten sie Weinfelden weggenommen, dessen Gerichtsherrlichkeit einem Better des Konstanzer Spötters zustund. Schon wollten sie vor Konstanz ziehen, als von dem dortigen greifen Bischof Heinrich v. Hemen und anderen wohlmeinenden Herren ein Friede vermittelt wurde, der auch am 12. Oktober zum Abschluß kam. Die Stadt Konstanz mußte den Eidgenossen 3000, der Besitzer von Weinfelden 2000 rh. Gulden zahlen. So ließen sich die Erzürnten besänftigen und zogen auf drei Straßen heim; den feindlich gesinnten Nachbarn hatten sie aber eine ernste Lektion gegeben, wie gefährlich es sei, auch nur um eine Spanne lang den Eidgenossen zu nahe zu treten.

Um eines Plapparts willen! Und wir schwiegen, als 6000 unserer Brüder in's Elend gestoßen wurden!

Quellen. Müllers Schweizergeschichte. Band IV.

Bücher-Anzeigen.

In der Schweighauser'schen Verlagsbuchhandlung in Basel ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Anleitung

zu den

Dienstverrichtungen im Felde für den Generalstab der eidg. Bundesarmee,
von **W. Müstow.**

Mit 9 Plänen.

288 Seiten, eleg. broch. Fr. 3. —

Dieses Handbuch ist jedem schweizerischen Generalstabsoffizier unentbehrlich; es ist eine notwendige Ergänzung des eidg. Reglementes für den Generalstab, dessen dritter Theil nie erschienen ist und hier nun seinen Ersah findet. Der Name des Verfassers bürgt für gediegene Arbeit.

Praktischer Reitunterricht

für

Schule und Feld,

von

C. S. Diepenbrock,

Major a. D.

eleg. geb. 62 Seiten Fr. 1. —

Eine praktische Anweisung für jeden Reiter u. Pferdebesitzer. Das Motto, „nur der denkende Reiter ist Reiter“, sagt, in welchem Sinne der Verfasser die wichtige und schwierige Kunst des Reitens auffaßt.

In der Schweighauser'schen Sortimentsbuchhandlung ist zu haben:

L e h r b u c h

der

Befestigungskunst

als Leitfaden zur

Vorbereitung für das Offiziersexamen.

Von

Müppel, Major.

Mit 102 Holzschnitten. — Geb. Preis: Fr. 7.

En vente à la librairie SCHWEIGHAUSER:

LA GUERRE D'ORIENT,

en 1853 et 1854

jusqu'à la fin de Juillet 1855.

PAR

Georges Klapka.

PRIX: 3 Fr.

LETTRES

DU

MARECHAL DE SAINT-ARNAUD.

2 volumes.

(Avec Portrait et Facsimile.)

PRIX: 12 Fr.